



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild SPD**
vom 28.10.2020

Leistungsprämien im Schulbereich

Der Ministerpräsident hat eine Leistungsprämie in Höhe von 500 Euro für Schulleitungen und Lehrerinnen und Lehrer angekündigt, die sich in der Corona-Pandemie durch besonderes Engagement hervorgetan haben.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Welche Möglichkeiten der Wertschätzung in Form von Leistungsprämien bei besonderem Engagement gibt es bisher (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)? 1
- b) Wie hoch waren diese Leistungsprämien (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)? 2
- c) Für welches Engagement wurden sie vergeben (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)? 2

2. a) Wie viele Leistungsprämienempfänger waren Frauen (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)? 3
- b) Wie viele Leistungsprämienempfänger waren Männer (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)? 3

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 25.11.2020

Vorbemerkung:

Die Anfrage zielt auf die bisherigen allgemeinen Leistungsprämien vor der Corona-Pandemie. Die Anfrage wird daher auf der Grundlage der Daten für das Jahr 2019 beantwortet.

1. a) Welche Möglichkeiten der Wertschätzung in Form von Leistungsprämien bei besonderem Engagement gibt es bisher (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)?

Für die Beamtinnen und Beamten ist die Gewährung von Leistungsprämien in Art. 67 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) geregelt. Danach kann Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnungen A und B für herausragende besondere Einzelleistungen eine Leistungsprämie gewährt werden. Wird eine honorierungsfähige Leistung von mehreren Beamten oder Beamtinnen gemeinsam erbracht, kann jedem Beamten

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

oder jeder Beamtin eine Leistungsprämie gewährt werden. Darüber hinaus können auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, Leistungsprämien im Rahmen einer außertariflichen Maßnahme erhalten.

Der Haushaltsgesetzgeber stellt für Leistungsprämien an staatliches Personal (Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in jedem Haushaltsjahr Haushaltsmittel zur Verfügung.

2019 standen den einzelnen Schularten Haushaltsmittel für Leistungsprämien (Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in folgendem Umfang zur Verfügung:

Schulart	in Euro – gerundet
Grund-/Mittelschule	2.626.000
Förderschule und Schule für Kranke	623.000
Realschule	751.000
Gymnasium	1.568.000
Berufliche Schulen	832.000

b) Wie hoch waren diese Leistungsprämien (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)?

Gemäß Art. 67 Abs. 2 BayBesG darf eine Leistungsprämie maximal in Höhe des Anfangsgrundgehalts einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder des Grundgehalts einer Besoldungsgruppe B der Besoldungsordnung B, der der Beamte oder die Beamtin im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört, gewährt werden. Bei Teamleistungen im Sinne von Art. 67 Abs. 3 Satz 1 BayBesG dürfen die Leistungsprämien zusammen 150 v. H. des o. g. Betrages nicht übersteigen; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamten oder Beamtinnen.

Die zuständigen Stellen entscheiden im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Budgets, wer in welcher Höhe eine Prämie erhält. Zuständig für die Prämienvergabe sind im Bereich der Grund- und Mittelschulen die jeweils örtlich zuständigen fachlichen Leiter der Staatlichen Schulämter, im Bereich der Förderschulen und der Schulen für Kranke die jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, im Bereich der sonstigen Schulen die Schulleitungen (§ 5 Abs. 1 Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.09.2002 – ZustV-KM und Nr. 1.11 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05.02.2019 – ZustAN-KM). Die Prämienhöhen variieren je nach Leistung und der Anzahl der Prämienempfänger und Prämienempfängerinnen. Die Vergabe von Leistungsprämien wird gem. Art. 77a Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) mit den zuständigen Personalvertretungen erörtert. Statistiken über Prämienhöhen werden nicht geführt.

c) Für welches Engagement wurden sie vergeben (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)?

Art. 67 BayBesG bestimmt, dass Leistungsprämien für herausragende besondere Leistungen gewährt werden. Detaillierte Vorgaben, welche Leistungen als herausragende besondere Leistungen im Sinne des Art. 67 BayBesG anzusehen sind, bestehen nicht. Die Beurteilung, welche Leistungen die Voraussetzungen nach Art. 67 BayBesG erfüllen, obliegt den für die Prämienvergabe zuständigen Stellen. Entsprechend der Vielfalt des Schullebens sind auch die Sachverhalte, in denen herausragende besondere Leistungen vorliegen können, entsprechend vielfältig.

Beispielhaft seien hier genannt: besondere und ausgezeichnete Unterrichtsangebote, über das normale Maß weit hinausgehende Unterstützung und Vertretung von Kolleginnen und Kollegen, außergewöhnliche Leistungen bei der Weiterentwicklung und Sicherung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Schule, hervorragende und kreative Mitarbeit bei der Gestaltung des Schullebens u. a. Statistiken, für welches

konkrete Engagement Prämien vergeben wurden, werden nicht geführt.

2. a) Wie viele Leistungsprämienempfänger waren Frauen (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)?

Es erfolgt eine Auswertung der im Personalverwaltungssystem VIVA gespeicherten Daten für die Leistungsprämienvergabe 2019 (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

Schulart	Leistungsempfängerinnen (Frauen)
Grund-/Mittelschule	6 280
Förderschule	919
Realschule	1 388
Gymnasium	2 129
Berufliche Schulen	1 181

b) Wie viele Leistungsprämienempfänger waren Männer (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)?

Schulart	Leistungsempfänger (Männer)
Grund-/Mittelschule	1 271
Förderschule	275
Realschule	635
Gymnasium	1 285
Berufliche Schulen	833